

Unsachgemäßes Töten von Mäusen und Ratten; hier: verbotene Klebfallen gegen Schädner

Wer Ratten und Mäuse gewerblich bekämpfen will, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird von den zuständigen Veterinären nur dann erteilt, wenn der/die Antragsteller/in einen Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren gem. Tierschutzgesetz § 4 Abs. 1 a vorlegen kann.

Die Sachkunde liegt automatisch vor, wenn der/die Betreffende eine Ausbildung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/-bekämpferin vorgelegt hat (seit 1.08.2004 ist der Beruf des Schädlingsbekämpfers ein Erstausbildungsberuf; N.B.: die Möglichkeit der Teilsachkunde (Umschulung) ist nichtsdestotrotz immer noch gegeben).

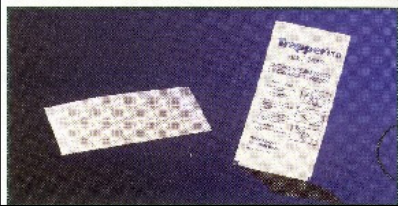
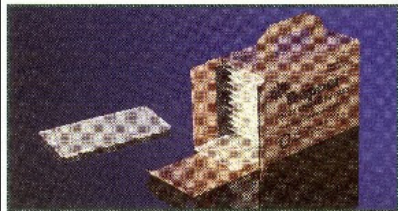
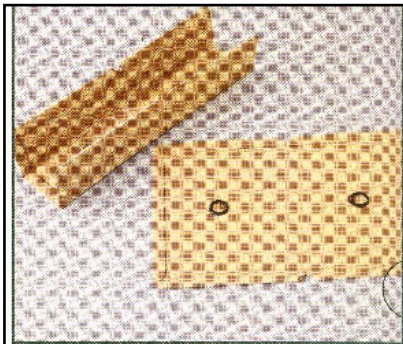


Abb. 1: Klebeflächen.

Katalogtext: „Klebeflächen für verschiedenen Einsatzgebiete. Klebeflächen gefährden kleinere Wirbeltiere. Der Einsatz ist nach dem Tierschutzgesetz -§4- verboten. In Sonderfällen kann es eventuell zu Genehmigungen durch das zuständige Veterinäramt kommen.“

Man hört immer wieder vom Einsatz von **verbotenen Lebendfallen, auf denen Ratten und Mäuse festgeklebt nach mehreren Tagen qualvoll sterben.** Selbst das

Argument, dass die Klebfallen alle 24h oder in noch kürzeren Zeitabständen kontrolliert werden, kann nicht gelten, weil auf Klebeflächen gefangene Nager einer extremer Stresssituation ausgesetzt ist und sich selbst Extremitäten abbeißen um zu entkommen. **Diese**

Fangmethode verstößt eindeutig gegen das Tierschutzgesetz.

Solche Klebfallen kann der Schädlingsbekämpfer auf Anfrage bei einigen Firmen für

Schädlingsbekämpfungsbedarf erwerben. Man findet diese Klebfallen i.d.R. nicht offiziell in den Katalogen, oder wenn, dann mit dem Hinweis der Möglichkeit, diese mit

Sondergenehmigung des zuständigen Veterinäramtes

einzusetzen (Abb. 1). Solch einen Erlaubnis kann aber nicht erteilt werden.

Ein Schädlingsbekämpfer, der sich gerade selbstständig gemacht hat, orderte beispielsweise ahnungslos

Mehrfachlebendfallen mit Wippe für Mäuse. In einer dieser Fallen lag mit einer Schutzfolie versehen eine

Klebeunterlage (Abb. 2). Hier wird der Schädlingsbekämpfer regelrecht zu einer

Ordnungswidrigkeit nach Tierschutzgesetz § 4 Abs. 1 und unter Umständen sogar zu einer Straftat nach Tierschutzgesetz § 17 verführt.

Unwissenden Lebensmittelbetrieben werden Klebefallen für Mäuse und Ratten ohne Weitergabe des Anwendungsverbotes zur Selbstanwendung angeboten. Der Schädlingsbekämpfer zieht sich zurück (er hat sie ja nicht aufgestellt) und lässt seine Kunden teils unwissend ins offene Messer laufen. Bei Lebensmittelbetrieben mit großen Mäuseplagen sollten die Überwachungskräfte (Veterinäre und Lebensmittelkontrolleure) verstärkt nach den verbotenen Klebefallen suchen oder das Personal indirekt danach befragen und anschließend die weitere Verwendung verbieten.



Abb. 2: Lebendfalle mit eingelegter Klebefläche. Katalogtext: „Die Lebendfalle bietet durch ihre flache Bauweise vielseitige Platzierungsmöglichkeiten. ...Durch die Wippe besteht keine Verletzungsgefahr für die Tiere.“ (Der erkennbare Klebeboden wird nicht erwähnt.)

Literatur: Sellenschlo, U. 2005: Unsachgemäßes Töten von Mäusen und Ratten. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 1 2. Jahrgang-3.